



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Die Gemeinde Münstertal hat beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau eines Geh- und Radweges von Untermünstertal nach Obermünstertal gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den Bau eines selbständigen Radweges unter 5 km außerhalb der geschlossenen Ortslage, der auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen ist, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG vorgesehen.

Hiernach ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Geplant ist vorliegend der Neubau eines Geh- und Radweges mit Beginn in Untermünstertal im Bereich des Rathauses (Barbaraweg) und Ende im Bereich des Anschlusses der Straße Moosweg. Er schließt damit die Lücke zwischen den bestehenden Geh- und Radwegverbindungen von Staufen nach Münstertal und weiter Richtung Obermünstertal. Für einen Teil der insgesamt 2,2 km langen Strecke besteht bereits Baurecht. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind daher nur die Teilabschnitte zwischen Gufenbachweg und der Straße „Münster“ sowie zwischen der Straße „Zur Alten Stadtgaß“ und dem Anschluss an den bestehenden Geh- und Radweg Richtung Obermünstertal. Der geplante Radweg verläuft hier jeweils auf der Südseite des Neumagens, der mit zwei

Brücken (Ersatzneubauten) gequert wird. Nur in diesen planfestzustellenden Bereichen verläuft der Radweg in Teilen am Rande der geschlossenen Ortslage. Insofern ist bereits der Anwendungsbereich von 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG, der die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung auslöst, allenfalls knapp eröffnet.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Mithin ist ein Schutzgebiet im Sinne des 2.3.1 der Anlage 2 zum UVwG zumindest tangiert. In den Planunterlagen sind jedoch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes verhindern. Beispielhaft zu nennen sind hier Gehölzschutzmaßnahmen, der Verzicht auf Lichtenanlagen zum Schutz von Fledermäusen oder diverse Schutzmaßnahmen für den Steinkrebs.

Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung von Rodungszeiträumen, Verzicht auf Beleuchtung, Schutzmaßnahmen für die Arbeiten am Gewässer Neumagen) verhindert werden.

In den Bereichen entlang des Neumagens wird der Radweg darüber hinaus weitgehend auf einem bestehenden Weg geführt, der in seiner heutigen Breite und seinem Aufbau nicht den Anforderungen an einen verkehrssicheren Radweg entspricht. Die entsprechende Vorbelastung ist hier eingriffsmindernd zu berücksichtigen.

Die Erholungsfunktion des Gebietes wird durch die Anlage eines Radweges sogar gestärkt und den Umweltschutzziele einer nachhaltigen Mobilität Rechnung getragen.

Zuletzt ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Zusammenfassend stellen die entstehenden Umwelteingriffe keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 13.04.2026
Regierungspräsidium Freiburg